

Flugsportclub Aarbergen e.V. (FCA)

Satzung

§1

Name und Sitz

Der Flugsportclub Aarbergen e.V. (FCA) hat seinen Sitz in Aarbergen-Michelbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Schwalbach eingetragen.

§2

Zweck und Ziele

Der FCA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Flugsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Ausübung und Förderung des Segelflugsports und des Flugsports allgemein
- b) Nachwuchsförderung durch sportliche Ausbildung und Anleitung zur persönlichen Entfaltung in charakterlicher, technischer und handwerklicher Hinsicht
- c) Unterhaltung von Sportanlagen und –gerät für den Luftsport.

§3

Vereinsvermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Kapitalanteile zurück.

§5

Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des FCA

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den gemeinnützigen Verein Deutscher Aero Club e.V., Hermann-Blank-Str. 28, 38108 Braunschweig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§8Mitglieder

Der FCA besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. fördernden Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

§9Erwerb der Mitgliedschaft

1. a. Ordentliches Mitglied des FCA kann jeder Flugsportanhänger werden, der dem Zweck des FCA zustimmt.
b. Aufnahme gesuche sind an den FCA zu richten. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
2. Förderndes Mitglied im FCA kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Verein durch Zuwendungen finanzieller oder materieller Art unterstützt.
Das fördernde Mitglied ist nicht in die Organe des FCA wählbar.
3. Zu Ehrenmitgliedern des FCA können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich um die Luftfahrt oder den FCA besonders verdient gemacht haben.
4. Über die Aufnahme von geschlossenen Gruppen kann nur die beschlussfähige Mitgliederversammlung entscheiden. 2/3 der Erschienenen muss zustimmen.

§10Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Ausübung des Luftsports ist nur als Gemeinschaftsleistung aller ordentlichen Mitglieder möglich. Dazu gehört neben den Beitrags- und Gebühren-Zahlungen auch die Mitarbeit bei allen anfallenden Arbeiten. Das ordentliche Mitglied hat Anspruch auf die Benutzung des Fluggerätes. Zur Benutzung der übrigen Einrichtungen ist jedes Mitglied berechtigt.

Die Art und Höhe der zu leistenden Zahlungen sowie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und deren finanziellen Ausgleich bei Nichtleistung werden von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen und in einer Gebührenordnung festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen auf Antrag von der normalen Aufnahmegebühr und der Beitragsregelung abzuweichen und besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Pauschale regelt die Gebührenordnung.

Die Mitglieder des FCA haben keinen Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens, auch werden ihnen keine sonstigen Vermögensvorteile zugewendet. Soweit sie ehrenamtlich für den FCA tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Baraufwendungen, nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Einzelnen.

§11Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austrittserklärung oder Tod
- b. Liquidation des FCA
- c. Ausschluss

§12Austritt aus dem FCA

Der Austritt aus dem FCA ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist im eingeschriebenen Brief oder per E-Mail an den Vorstand des FCA zu senden.

§13Ausschluss aus dem FCA

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit 2/3-Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es:

- a. das Ansehen und die Interessen des FCA schädigt,
- b. gegen die Satzung oder die Bestimmungen des FCA oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen seiner Organe gröblich oder mehrfach schuldhaft verstößt,
- c. trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung rückständige Beträge und Gebühren nicht binnen sechs Wochen bezahlt hat,
- d. nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, die zum Erwerb der Mitgliedschaft führten
- e. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

In besonderen Fällen kann auch ein Ausschluss auf Zeit erfolgen.

Der Beteiligte soll vor Beschlussfassung angehört werden. Den Beschluss teilt der Vorsitzende dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief oder per E-Mail mit.

§14Rechtsmittel

Fühlt sich ein Mitglied durch eine Maßnahme oder einer Anordnung der Organe des FCA benachteiligt, so stehen ihm folgende Rechtsmittel innerhalb von 28 Tagen nach Mitteilung der Maßnahme oder Anordnung in nachstehender Reihenfolge zu:

- a. Einspruch beim Vorstand
- b. Beschwerde beim erweiterten Vorstand
- c. Anrufung eines Schiedsgerichtes das beim Hessischen Luftsportclub gebildet wird. Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist nur in grundsätzlichen Angelegenheiten möglich.

§15Organe des FCA

Der FCA hat folgende Organe:

1. den Vorstand,
2. den erweiterten Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

Nach Bedarf sollen auf örtlicher oder fachlicher Grundlage Arbeitsgruppen gebildet werden, die nach näherer Vorschrift und unter Aufsicht des erweiterten Vorstandes tätig werden.

§16Vorstand des FCA**I.**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden (gleichzeitig Stellvertreter zu 1.),
3. dem Schatzmeister,
4. dem 1. Beisitzer (gleichzeitig Schriftführer),
5. dem 2. Beisitzer.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand führt die Geschäfte und erledigt alle laufenden Angelegenheiten des FCA, soweit nicht ein Beschluss des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss Beschaffungen, Reparaturen u. ä. im Wert von bis zu € 2.000,- veranlassen. Für Beschaffungen, Reparaturen u. ä. im Wert von bis zu € 1.000,- genügt die Zustimmung des Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende vertritt den FCA gerichtlich und außergerichtlich. Für die Abgabe von Erklärungen zur Eintragung in das Vereinsregister genügt die Mitwirkung des Vorstandes.

II.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand (§16 Vorstand des FCA),
2. drei Mitgliedern, die gleichzeitig für bestimmte Aufgabenbereiche der Vereinsorganisation verantwortlich sind (Fachreferenten z.B. für Ausbildung, Technik, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend, soweit die Funktion nicht von einem Beisitzer wahrgenommen wird).

Ein Beschluss des erweiterten Vorstandes ist, soweit nicht die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, in allen grundsätzlichen Angelegenheiten erforderlich, insbesondere bei:

- a. An- und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden oder Fluggerät,
- b. Pachtungen, Mieten oder Aufnahme von Darlehen,
- c. Beschaffung, Reparaturen u. ä. im Wert von über € 2.000,-.

III.

Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 24 Monaten gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen kann schriftlich abgestimmt werden.

§17

Mitgliederversammlung des FCA

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ergehen durch den Vorstand und sind den Mitgliedern unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich zustellen. Die Schriftform wird auch durch die Versendung als E-Mail gewahrt.

Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle Rechenschaft zu geben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Fachberichte und des Jahresabschlusses; Erteilung der Entlastung,
- b. Wahl des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c. Beschlussfassung über die Satzung,
- d. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Bei der Wahl wird grundsätzlich durch Stimmzettel abgestimmt. Das gilt insbesondere für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei der Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder der Kassenprüfer kann auf Antrag durch Erheben der Hand gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können auch bei Abwesenheit gewählt werden, wenn die Annahme einer möglichen Wahl durch das ordentliche Mitglied vorher unmissverständlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden geäußert wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse der beschlussfähigen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über eine Auflösung des FCA und über die Änderung seiner Ziele bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder. Sind in der ersten Versammlung nicht mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei, höchstens vier Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von ¾ der Erschienenen die Auflösung bzw. die Änderung der Ziele des Vereins gültig beschließen kann.

Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§18

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer. Die Jahresrechnung ist von den Prüfern rechtzeitig zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich über die Entlastung des Vorstandes. Daneben obliegt ihnen die laufende Prüfung des Kassengeschäftes des FCA.

§19

Bankkonto

Zur Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten eröffnet der FCA ein Bankkonto. Unterschriftsberechtigt sind drei Mitglieder des Vorstandes, zwei davon sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Das dritte unterschriftsberechtigte Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt. Die Regelungen des §16 sind in jedem Falle einzuhalten.

§20

Bekanntmachungen

Die vom Vorstand ausgehenden Bekanntmachungen werden unter Nennung des Vorstandes vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gezeichnet. Die Bekanntmachungen gehen den Mitgliedern schriftlich zu. Die Schriftform wird auch durch die Versendung als E-Mail gewahrt.

§21

Mitgliedschaft beim Deutschen Aero Club e.V.

Der FCA ist Mitglied des Deutschen Aero Club e.V., 38108 Braunschweig, über den Hessischen Luftsportbund.

65326 Aarbergen, am 31.01.2016

Urfassung vom 25.06.1964